

Persönliche Verfügungen

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin in Göttingen
Fachanwältin für Familienrecht

März 2013

Jedermann sollte geeignete Vorsorge treffen und entsprechende Verfügungen und Vollmachten erstellen - für den Fall, dass er durch Unfall, Krankheit oder Alter seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Denn für einen Volljährigen können Angehörige, auch der Ehegatte, nur entscheiden oder Erklärungen abgeben, wenn sie über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vollmacht verfügen oder gerichtlich als amtlicher Betreuer bestellt sind.

Die gerichtliche Betreuung

Kann ein Volljähriger die eigenen Vermögensangelegenheiten und/oder persönlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln und hat er zuvor keine Vollmacht an eine Vertrauensperson erteilt, setzt das Betreuungsgericht bei Bedarf einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter ein. Das Gericht entscheidet dabei, in welchem Aufgabenkreis der Betreuer die Angelegenheiten regeln soll. Das gerichtliche Verfahren wird auf Anregung Dritter in Gang gesetzt; die rechtlichen Interessen der zu betreuenden Person werden dabei von einem Verfahrenspfleger, in der Regel von einem Rechtsanwalt, wahrgenommen. Das Gericht holt dazu ein ärztliches Sachverständigengutachten ein und der Richter hört die zu betreuende Person persönlich an. Er erfragt auch, ob der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer wünscht. Diese Wünsche sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich. Hat der Betroffene keine persönlichen vertrauensvollen Bindungen, bestimmt das Gericht eine völlig fremde Person als Betreuer. Dieses Risiko besteht auch, wenn sich der Betroffene nicht mehr äußern

kann, etwa im Koma, und sich verschiedene Angehörige gegenüber dem Gericht für das Amt des Betreuers präsentieren.

Die persönliche Betreuungsverfügung

Mit einer einfachen Betreuungsverfügung kann man jedoch vorsorgend bestimmen, wen man als seinen Betreuer eingesetzt haben oder gerade nicht haben will. Für diese Betreuungsverfügung reicht die einfache Schriftform aus, also auch maschinenschriftlich. Die Verfügung sollte mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschrieben sein. Das Gericht ist an diese Verfügung grundsätzlich gebunden. Seine Betreuungsverfügung kann man im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren; dazu sind nicht nur Rechtsanwälte und Notare befugt, sondern jede Privatperson. Das ZVR erhebt eine einmalige Gebühr, mit der Registrierung haben alle Gerichte in Deutschland Zugriff auf die Information. Die Verfügung kann man jederzeit formlos widerrufen, bereits an Dritte ausgehändigte Verfügungen muss man zurückfordern.

Der Betreuer wird vom Gericht überwacht und hat dazu jährlich Rechenschaft abzulegen. Damit ist die gerichtliche angeordnete Betreuung ein sinnvolles und schützendes Verfahren für Personen ohne vertraute und befähigte Angehörige oder andere Bezugspersonen. Es ist nicht geeignet für Personen mit intakter Familie, Unternehmer oder andere vergleichbare Personenkreise.

Die Vorsorgevollmacht

Eine amtliche Betreuung und das damit verbundene gerichtliche Betreuungsverfahren kann man (nur) mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht vermeiden.

Die Vorsorgevollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten für den Fall, dass der Vollmachtgeber seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, ihn gegenüber Dritten zu vertreten. Der Umfang der Vollmacht umfasst alle Angelegenheiten, auf die der Vollmachtgeber die Vollmacht erstreckt hat, wie

- Vermögenssorge
- Vertretung vor Gericht und Behörden
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit,
- Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten
- hilfsweise Betreuungsverfügung
- Sorgerechtserklärung für Minderjährige
- eventuelle Patientenverfügung

Die Vollmacht muss die Übertragung der Befugnis zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einem geschlossenen psychiatrischen Krankenhaus, Fixierungsmaßnahmen) ausdrücklich bestimmen. Sofern die Einwilligung in die Heilbehandlung im Falle einer rechtlichen Betreuung genehmigungspflichtig ist, gilt dies auch für die Bevollmächtigten. Eine entsprechende Genehmigung ist beim zuständigen Betreuungsgericht zu beantragen.

Die Vorsorgevollmacht sollte im Zentralen Vorsogeregister (ZVR) eingetragen werden.

Beginn und Ende der Vollmacht

Die Wirkung der Vollmacht beginnt ab dem in der Vollmacht genannten Zeitpunkt, in der Regel ab sofort.

Die Vorsorgevollmacht kann entweder bestimmen, dass sie mit dem Tod des Vollmachtgebers endet oder darüber hinaus gelten soll. Sie kann dann von dessen Erben widerrufen werden. Die Vollmacht endet jedenfalls mit dem Tod des Bevollmächtigten.

Formale Voraussetzungen

Der Vollmachtgeber muss zur Zeit der Erteilung der Vorsorgevollmacht geschäftsfähig sein und nicht nur testierfähig wie für ein Testament.

Einfache Schriftform reicht aus (auch maschinenschriftlich). Die Verfügung sollte mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschrieben sein.

Um die Akzeptanz der Bevollmächtigung zu erhöhen, ist die Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmachtserklärung empfehlenswert. Dadurch wird die Identität des Vollmachtgebers geprüft und bestätigt. Dies kann auch durch einen Notar oder eine andere amtliche Beglaubigungsstelle erfolgen, wie z.B. die Betreuungsbehörde.

Noch größer ist die Rechtssicherheit, wenn die Vollmacht in Form einer notariellen Urkunde erstellt wird. Dies empfiehlt sich insbesondere, wenn größere Vermögenswerte betroffen sind. Bei einer Beurkundung prüft und bestätigt der Notar zudem die Geschäftsfähigkeit des Unterzeichnenden. Bei älteren Verfügenden sollte - und bei Immobilienvermögen muss - eine Beurkundung der Vollmacht erfolgen.

Es ist immer eine anwaltliche bzw. notarielle Beratung zu empfehlen, um die Unwirksamkeit einzelner Verfügungen auszuschließen.

Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht ?

Ein Fehler wäre jedenfalls, gar nichts zu unternehmen, denn man verzichtet dadurch faktisch auf sein Recht zur personellen Selbstbestimmung.

Für Alleinstehende ohne Vertrauensperson und mit überschaubarem Vermögen reicht in der Regel eine Betreuungsverfügung aus.

Sind Vertrauenspersonen vorhanden, und insbesondere bei größerem Vermögen, ist jedenfalls eine Vorsorgevollmacht zu empfehlen.

Bei der Auswahl des Bevollmächtigten sollte man sorgfältig vorgehen, denn die Geschäftsführung des Bevollmächtigten wird nicht vom Betreuungsgericht kontrolliert. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen kann der Vollmachtgeber einen sogenannten Kontrollbevollmächtigten bestellen lassen, dessen we-

sentliche Aufgabe es ist, den Bevollmächtigten zu überwachen.

Allerdings ist es auch bei Berufsbetreuern, die vom Betreuungsgericht kontrolliert werden, in der Vergangenheit gelegentlich zu Unregelmäßigkeiten gekommen.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung bestimmt der Verfügende die Art und Weise seiner ärztlichen Behandlung, wenn zum Zeitpunkt der Behandlung keine Ansprechbarkeit oder Einwilligungsfähigkeit mehr gegeben ist. Auf diese Weise kann er noch Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und somit sein Selbstbestimmungsrecht wahren. Dieser schriftlich abgefasste Wille ist entscheidend für den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Maßnahme. Die Verfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte. Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Willensfestlegung einer volljährigen und einwilligungsfähigen Person. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung. Die Verfügung sollte immer klare Anweisungen enthalten. Je zeitnaher und konkreter die Verfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation formuliert ist, umso hilfreicher ist sie für Ärzte und Angehörige.

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist in jedem Fall eine Entscheidung der persönlichen Willensbildung, die nach reiflicher Überlegung getroffen werden sollte. Niemand ist verpflichtet, eine Patientenverfügung abzufassen.

Inhalt

Die Patientenverfügung sollte mindestens den folgenden Inhalt umfassen:

- Eingangsformel
- möglichst genaue Beschreibung der Situation, für die die Patientenverfügung gelten und zur Anwendung gebracht werden soll, z.B. „Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde“ oder „Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde“

- Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen, z.B. lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung
- Wünsche zu Sterbeort und –begleitung, z.B. Sterben in vertrauter Umgebung
- Aussagen zur Verbindlichkeit, zur Auslegung, zur Durchsetzung und zum Widerruf
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- eventuell Hinweis auf Organspende-Bereitschaft
- Schlussformel
- Ort, Datum, Unterschrift
- Aktualisierungen, versehen mit Datum und Unterschrift

Um sicherzustellen, dass der Wille umgesetzt wird, sollte in der Verfügung mindestens eine Person genannt sein, die mit einer Vollmacht versehen, den Willen zur Geltung bringt. Empfehlenswert ist, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Textbausteine für eine Patientenverfügung hat das Bundesjustizministerium zusammengestellt. Auch Organisationen und Verlage bieten Vorlagen für Patientenverfügungen an. Dieses kann eine sinnvolle Hilfe sein; allerdings ist darauf zu achten, dass sie hinreichend eindeutig, detailliert und bestimmt formuliert sind, um die gesetzliche Bindungswirkung zu entfalten.

Ein Rechtsanwalt oder Notar kann bei der individuellen Formulierung helfen.

Beachtung der Patientenverfügung

Seit dem 01.09.2009 ist eine Patientenverfügung für Ärzte rechtlich verbindlich (§ 1901 a BGB); eine Missachtung kann für den Arzt strafrechtliche Konsequenzen haben. Dieses verhilft der Verfügung zur Durchsetzung und entlastet den betreffenden Arzt.

Ist zweifelhaft, ob die geäußerten Wünsche auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Es ist ratsam, in der Verfügung die Personen zu benennen, die in einer solchen Notsituation hinzugezogen werden sollen.

Form

Grundsätzlich reicht die einfache Schriftform aus. Die Verfügung sollte Ort und Datum enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Fehlt es an der Schriftform, sind mündlich geäußerte Behandlungswünsche bzw. der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Es ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert, eine Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen bzw. bei schwerer Erkrankung zu erneuern oder per Unterschrift und Datum den niedergeschriebenen Inhalt zu bestätigen.

Kenntnis des behandelnden Arztes

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass sie schnell gefunden werden kann. Es ist ratsam, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo die Verfügung aufbewahrt wird (sog. Notfallausweis).

Ratsam ist, vor der Niederschrift einer solchen Verfügung ein Gespräch mit dem Hausarzt zu führen und ihn zu bitten, das Gespräch und die Existenz einer Patientenverfügung in der Krankenakte aufzunehmen.

Verschiedene Institutionen (z.B. Rote Kreuz) registrieren gegen eine Gebühr eine Patientenverfügung. Ist die Patientenverfügung mit einer Betreuungsvollmacht oder Vorsorgeverfügung kombiniert, kann sie von jedermann gegen eine geringe einmalige Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) in Berlin registriert werden.

+++

Hinweis: Herfurth & Partner bietet einen **Notfallausweis** und Informationen und verschiedene Gestaltungen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung unter rechtlichen und medizinischen Gesichtspunkten.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantwortlich);

unter Mitarbeit von Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Assessorin. Jur.; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria), Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA Steuerrecht; Günther Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Brüssel, Budapest, Bukarest, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.